

den Fall, dass eine Einrichtung von Streik oder Aussperrung betroffen ist, in der der Zivildienstpflichtige bereits seinen Dienst versieht. Diesbezüglich trifft § 18 Z 4 eine entsprechende Regelung: Der Zivildienstpflichtige ist in solchen Fällen einer anderen Einrichtung zuzuweisen.

### § 8a.

(1) Die Zivildienstserviceagentur kann den Rechtsträger der Einrichtung (§ 4 Abs. 1) anweisen, seiner Einrichtung zugewiesene Zivildienstleistende (§ 8 Abs. 1) zur Erbringung von Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1

1. in der Einrichtung selbst heranzuziehen oder
2. an eine von der Zivildienstserviceagentur bestimmte andere Einrichtung abzustellen.

§ 21 Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden. Die nach den Z 1 und 2 geleisteten Dienste gelten als ordentlicher Zivildienst gemäß § 7.<sup>1)</sup>

(2) Bei Verfügungen nach Abs. 1 ist nach Maßgabe der den Einsatz bedingenden Voraussetzungen auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Einrichtung Bedacht zu nehmen.<sup>2)</sup>

(3) In den Fällen des Abs. 1 hat der Rechtsträger der Einrichtung die Zivildienstleistenden entsprechend anzuweisen.<sup>2)</sup>

(4) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, einer Anordnung nach Abs. 3 unverzüglich Folge zu leisten.<sup>2)</sup>

(5) In den Fällen, in denen der Zivildienstleistende nicht bei der bisherigen Einrichtung Dienst verrichtet, gilt er als der Einrichtung zugewiesen, zu der er nach Abs. 1 Z 2 abgestellt worden ist.<sup>2)</sup>

(6) Sofern ein Einsatz nach Abs. 1 über die bescheidmäßig verfügte Dauer des ordentlichen Zivildienstes (§ 8 Abs. 1) hinaus erforderlich wird, ist der weitere Einsatz von der Zivildienstserviceagentur bescheidmäßig zu verfügen und gilt als außerordentlicher Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1.<sup>3)</sup>

**(7) Der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden haben bei der Vollziehung der Abs. 1 und 6 mitzuwirken.<sup>2)</sup>**<sup>1)</sup> Abs 1 idF BGBl I 2005/106 (Art 3 Z 25).<sup>2)</sup> Abs 2 bis 5 und 7 idF BGBl 1988/598 (Art II Z 9).<sup>3)</sup> Abs 6 idF BGBl I 2005/106 (Art 3 Z 26).**Gliederung**

Allgemeines .....	Rz 1
Dienstleistungen .....	Rz 2
Anrechnung auf den ordentlichen Zivildienst .....	Rz 3
Verfahren .....	Rz 4

**Gesetzesmaterialien**

**651 BlgNR 17. GP (RV zu BGBl 1988/598):** »Anlässlich verschiedener in den letzten Jahren aufgetretener Katastrophenfälle ist das Bedürfnis zutage getreten, auch Zivildienstleistende rasch zu Einsätzen heranziehen zu können. Es handelt sich dabei um Einsatzfälle, deren Ausmaß und Dauer eine »Einberufung« zu einem außerordentlichen Zivildienst nach § 21 Abs 1 nicht erforderlich erscheinen lässt. [...]

Der vorliegende Entwurf des § 8a wurde unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten und Erfordernisse des Zivildienstes – soweit möglich in Anlehnung an das Wehrrecht gestaltet. Das Bundesheer greift, wie in Gesprächen mit Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Erfahrung gebracht wurde, in vergleichbaren Einsatzfällen zunächst auf die im Zeitpunkt des Einsatzes gerade im Präsenzstand befindlichen Kräfte, die unmittelbar durch bloßen Einsatzbefehl des zuständigen Vorgesetzten verpflichtet werden. Sofern jedoch mit dem vorhandenen Potential nicht das Auslangen gefunden werden kann, besteht die Möglichkeit, auf Grund einer Verfügung des Bundespräsidenten gemäß § 40 Abs 2 Wehrgesetz 1978 (WG) die Rückversetzung von Wehrpflichtigen in die Reserve vorläufig aufzuschieben. In diesen Fällen ist eine allgemeine Bekanntmachung erforderlich.

Der gegenständliche Entwurf trägt folgenden Erfordernissen Rechnung:

- ▷ Er ermöglicht ohne förmliche Änderung des Zuweisungsbescheides (Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung sowie Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen bestimmter Art) einen Einsatz von Zivildienstleistenden in den Einsatzfällen des § 21 Abs 1 (Elementarereignisse, Unglücksfälle außerge-

wöhnlichen Umfanges und außerordentliche Notstände ). Auf den § 11 Abs 2 sowie die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

- ▷ Einsätze der erwähnten Art können – sofern sie während des ordentlichen Zivildienstes geleistet werden – rasch und unbürokratisch im Weisungswege angeordnet werden. Sie gelten als ordentlicher Zivildienst. Auf den § 11 Abs 2 sowie die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.
- ▷ Einsätze, die über die bescheidmäßig verfügte Dauer des ordentlichen Zivildienstes hinausgehen, gelten ab dem Zeitpunkt, in dem dieser endet, als außerordentlicher Zivildienst.
- ▷ Die bezugsrechtliche Behandlung der Zivildienstleistenden wurde für die Einsatzfälle des § 8a analog den vergleichbaren wehrrechtlichen Regelungen gestaltet. Auf die §§ 26 Abs 2 und 34 Abs 1 sowie die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

Der Regelung des Abs 2 liegt ein von Rechtsträgern aberkannter Einrichtungen im Begutachtungsverfahren vorgebrachtes Anliegen zugrunde.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde von einigen Ländern der Wunsch nach Mitwirkung beim Einsatz gemäß § 8a zum Ausdruck gebracht. Im Hinblick darauf wurde ähnlich wie es für den ordentlichen Zivildienst schon jetzt normiert ist, im nunmehrigen § 8a Abs 7 ein Mitwirkungsrecht der Länder (Landeshauptmann und Bezirksverwaltungsbehörden) vorgesehen.«

**973 BlgNR 22. GP (RV zu BGBl I 2005/106):** »Die Änderungen betreffen die begrifflichen Anpassungsbestimmungen im Hinblick auf die Schaffung der Zivildienstserviceagentur. Gleichzeitig werden die erforderlichen Zitieranpassungen insbesondere an das HGG 2001 vorgenommen.«

### Stichworte

Katastropheneinsatz, Weisung

### Kommentierung

**Allgemeines:** § 8a wurde durch die ZDG-Nov 1988 eingefügt. Mit Ausnahme der durch die ZDG-Nov 2005 erforderlich gewordenen Anpassungen an die mit dieser Nov geschaffene Zivildienstserviceagentur gilt diese Bestimmung inhaltlich unverändert fort. Sie ermöglicht es, Zivildienstleistende während ihres ordentlichen Zivildienstes für Aufgaben, zu denen Zivildienstpflichtige zur Erfüllung des außerordentlichen Zivildienstes herangezogen werden können (§ 21), einzusetzen.

Wie den EB zu entnehmen ist, stand hinter der Schaffung des § 8a das Anliegen, rasch und unbürokratisch Zivildienstleistende für Dienstleistungen bei bestimmten Ereignissen heranziehen zu können. Vor Inkrafttreten des § 8a konnten nur im Wege der Verpflichtung des Zivildienstpflichtigen zu einer anderen Dienstleistung in derselben Einrichtung (§ 17) oder seiner Zuweisung zu einer anderen Einrichtung (§ 18) zu derartigen außerordentlichen Dienstleistungen herangezogen werden.

- 2 **Dienstleistungen:** IRd § 8a können Zivildienstleistende bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen innerhalb der Einrichtung selbst oder auch an einer anderen Einrichtung Dienstleistungen erbringen. Solche Ereignisse werden sich – wie aus den EB hervorgeht – häufig mit Fällen decken, in denen Präsenzdienner zur Dienstleistung herangezogen werden, mit der Ausnahme, dass militärische Hilfsdienste für Zivildienstleistende ausgeschlossen sind (EBRV 603 BlgNR 13. GP, 26).
- 3 **Anrechnung auf den ordentlichen Zivildienst:** Die geleisteten Dienste gelten nach Abs 1 letzter S als ordentlicher Zivildienst gemäß § 7. Damit endet der Dienst nach § 8a mit dem Ende des ordentlichen Zivildienstes. Soll der Zivildienstleistende über das Ende seines ordentlichen Zivildienstes hinaus eingesetzt werden, bedarf es einer bescheidmäßigen Verfügung durch die Zivildienstserviceagentur (Abs 6). Die weitere Einsatzzeit gilt dann als außerordentlicher Zivildienst nach § 21 Abs 1.
- 4 **Verfahren:** Die Verpflichtung zur Dienstleistung nach § 8a erfolgt durch Anweisung des Rechtsträgers der Einrichtung, in welcher der Zivildienstleistende seinen Dienst versieht. Zuständig für diese Anweisung ist die Zivildienstserviceagentur. Die Erlassung eines Bescheides ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Anweisung durch die Zivildienstserviceagentur hat der Rechtsträger der Einrichtung den Zivildienstleistenden entsprechend anzuweisen. Dieser ist nach Abs 4 gehorsamspflichtig.
- 5 § 8a bildet hier das für die Verwaltung typische **Weisungsprinzip** nach. Grundsätzlich besteht keine Weisungsbeziehung zwischen der Zivildienstserviceagentur und dem Rechtsträger einer Einrichtung des Zivildienstes (vgl §§ 38 ff). Durch die Anerkennung als Einrichtung des

Zivildienstes (§ 4 Abs 1) entsteht aber eine Rechtsbeziehung zwischen dem Rechtsträger der Einrichtung und dem Bund, woraus ein gewisses Einflussnahmerecht auf den Rechtsträger durch die Zivildienstserviceagentur bzw den ihr vorgesetzten BM für Inneres resultiert. Ob die Anweisung der Weisung iSd Art 20 Abs 1 B-VG entspricht (zu deren Charakteristik vgl *Barfuß*, Die Weisung, 1967; *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 1972, 426 ff; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>10</sup>, 2007, Rz 612 ff; *Raschauer*, Art 20/1 B-VG, in *Korinek/Holoubek* [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg, 2000, insb Rz 71 ff), wird wohl zu bejahen sein, zumal die Zivildienstserviceagentur einen spezifischen Befehl (Anordnung) erteilen kann, der Zivildienstleistende möge eine bestimmte Dienstleistung erbringen. Dementsprechend muss auch das Korrektiv des Art 20 Abs 1 B-VG gelten, sodass die Anweisung abgelehnt werden kann, wenn sie vom unzuständigen Organ (zB der Zivildienstserviceagentur, die den Zivildienstleistenden direkt anweist) ausgesprochen wurde oder die Anweisung gegen strafgesetzhche Vorschriften verstoßen würde (vgl dazu *Raschauer*, Art 20/1 B-VG, in *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht Rz 107 f). Zusätzlich kann der angewiesene Rechtsträger der Einrichtung einwenden, der Dienstbetrieb der Einrichtung würde nicht mehr aufrechterhalten werden können. Abs 2 verpflichtet die Zivildienstserviceagentur zur Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Einrichtung. Eine Verfügung, die den Dienstbetrieb derart gefährdet, dass er nicht mehr aufrechterhalten werden kann, wäre in diesem Sinne rechtswidrig.

## § 9.

(1) Die Verpflichtung ist zu einer Dienstleistung auszusprechen, die den Fähigkeiten des Zivildienstpflichtigen soweit wie möglich entspricht. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Ersuchen der Zivildienstserviceagentur ein Gutachten des Amtsarztes einzuholen und sich über die gesundheitliche Eignung zur Dienstleistung zu äußern. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Zivildienstpflichtige seinen Wohnsitz, in Erman-